



Zahlungsvereinbarung – Ratenzahlung oder Stundung

Gesund ist, optimal versichert zu sein.

Sie können Ihre GSVG-Versicherungsbeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?

Wenden Sie sich rechtzeitig an das VersicherungsService Ihrer Landesstelle! Dort erarbeiten unsere Mitarbeiter mit Ihnen gemeinsam eine maßgeschneiderte Zahlungsvereinbarung. Möglich sind Raten oder eine Stundung des gesamten Betrages bis zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Welche Zahlungsvereinbarungen sind möglich?

In der Regel vereinbaren wir monatliche Raten. Die Ratenfälligkeit im Monat vereinbaren wir ebenso individuell wie die Anzahl der Raten. Eine Anzahlung ist grundsätzlich notwendig.

Sofern kein Beitragsrückstand besteht, kann auch für das gesamte Kalenderjahr eine Jahresvereinbarung getroffen werden. In diesem Fall können Sie die Beiträge ganz individuell entsprechend Ihren finanziellen Möglichkeiten bis Jahresende bezahlen.

Auch eine Stundung ist denkbar. Hier ist der vereinbarte Zeitraum stark von den Umständen abhängig und wird grundsätzlich eine Anzahlung vereinbart.

Wichtige Hinweise für Zahlungsvereinbarungen:

Müssen weiter Verzugszinsen gezahlt werden?

Der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung ändert nichts daran, dass die betreffenden Beiträge in aller Regel bereits fällig waren und daher auch bei vereinbarungsgemäßer Bezahlung der Beiträge bis zur Zahlung Verzugszinsen berechnet und vorgeschrieben werden.

Umfasst eine Zahlungsvereinbarung auch die laufenden Beiträge?

Wenn Sie bei der SVA eine aufrechte Versicherung haben, können Sie die dafür laufend zu bezahlenden Beiträge entweder in die Zahlungsvereinbarung aufnehmen oder diese Beiträge neben der Erfüllung der Zahlungsvereinbarung zusätzlich zeitgerecht bezahlen. In beiden Fällen verliert die Vereinbarung ihre Wirksamkeit, wenn Sie die laufenden Beiträge nicht rechtzeitig bezahlen.

Was passiert, wenn die Vereinbarung nicht eingehalten werden kann?

Wenn Sie die Vereinbarung nicht einhalten, verliert diese Ihre Gültigkeit. Bevor die SVA allerdings weitere Maßnahmen zur Einbringung der Beiträge in die Wege leitet, wird sie vorher eine gesonderte Mahnung versenden. Wird eine Jahresvereinbarung nicht eingehalten, kann im nächsten Kalenderjahr keine derartige Regelung getroffen werden.

Was ist beim Pensionsantritt zu beachten?

Damit wir Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung bei der Feststellung der Pension berücksichtigen können, müssen die Beiträge bis zum Pensionsstichtag bezahlt werden. Daher führt ein Pensionsantrag dazu, dass eine Zahlungsvereinbarung ihre Wirksamkeit verliert. Der Pensionsstichtag ist bei einer Alterspension immer der Monatserste nach Erreichen des Pensionsalters und Pensionsantrag.

SVA-Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter www.svagw.at/info